



Brüssel, 1. Februar 2019

**FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER
EUROPÄISCHEN UNION BETREFFEND
INDUSTRIEPRODUKTE**

Am 22. Januar 2018 veröffentlichten die Dienststellen der Europäischen Kommission eine *Mitteilung — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte* (im Folgenden die „Mitteilung“)¹. Eine nicht erschöpfende Liste der Produktvorschriften der Union, die von dieser Mitteilung betroffen sind, befindet sich in deren Anlage.

Mit diesen Fragen und Antworten soll auf der Grundlage der Mitteilung eine konkrete Orientierungshilfe für den Fall gegeben werden, dass das Vereinigte Königreich am 30. März 2019 um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“) ohne ein ratifiziertes Austrittsabkommen zu einem Drittland wird, also

- **ohne den im Entwurf des Austrittsabkommens festgelegten Übergangszeitraum und**
- **ohne die im Entwurf des Austrittsabkommens festgelegten Vorschriften betreffend „in Verkehr gebrachte Waren“.**

Die vorliegenden Fragen und Antworten werden erforderlichenfalls weiter aktualisiert und ergänzt; sie sollten zudem in Verbindung mit ergänzenden, spezifischeren Mitteilungen oder Fragen und Antworten zu den rechtlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs konsultiert werden, die bezüglich der im Anhang der Mitteilung aufgeführten Rechtsakte der Union bereits veröffentlicht wurden oder noch veröffentlicht werden.

A. DER BEGRIFF DES INVERKEHRBRINGENS VON WAREN IN DER UNION (EU-27) VOR DEM AUSTRITTSDATUM

Maßgeblich für die Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf ein bestimmtes unter die Mitteilung fallendes Produkt ist die Frage, ob es vor dem Austrittsdatum in der Union (EU-27) in Verkehr gebracht wurde.

Der Begriff des Inverkehrbringens bezieht sich nicht auf eine Produktart, sondern auf jedes einzelne Produkt, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde. Er ist definiert als die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt der Union (EU-27), d. h. als die erste Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur

¹ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/industrial_products_de_1.pdf.

Verwendung nach seiner Herstellung. Das Inverkehrbringen setzt keine physische Lieferung des Produkts voraus, erfordert jedoch, dass seine Herstellung abgeschlossen ist².

- 1. Waren, die sich am Austrittsdatum physisch in der Vertriebskette befinden oder bereits auf dem Markt in der EU-27 verwendet werden.**

Beispiel: Ein kosmetisches Mittel, das in der EU-27 bei einem Großhändler für den Weitervertrieb lagert oder im Kaufhaus bereits im Regal steht; ein von einer notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich zertifiziertes Röntgengerät (Medizinprodukt), das in der EU-27 bei einem Großhändler lagert oder bereits an ein Krankenhaus in der EU-27 ausgeliefert wurde, wo es im Einsatz ist.

Diese Waren gelten als vor dem Austrittsdatum in der Union (EU-27) in Verkehr gebracht und dürfen daher ohne erneute Konformitätsbescheinigung, Neukennzeichnung oder Änderungen des Produkts weiterhin auf dem Markt in der EU-27 bereitgestellt werden oder in Verwendung bleiben. Wie in Abschnitt B dargelegt, gilt dies unbeschadet der Verpflichtung, eine neue, in der EU-27 ansässige „verantwortliche Person“ zu benennen, falls die bestehende verantwortliche Person im Vereinigten Königreich ansässig ist.

- 2. Waren, die entweder in der EU oder in einem Drittland hergestellt wurden und vor dem Austrittsdatum an einen Kunden in der EU-27 verkauft, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht physisch an den Kunden geliefert werden.**

Beispiel: Ein in den USA hergestelltes und von einer notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich zertifiziertes Röntgengerät wird am 15. März 2019 an ein niederländisches Krankenhaus verkauft (= Datum des Inverkehrbringens, d. h. Datum des Geschäftsabschlusses), es kommt jedoch erst am 5. April 2019 beim niederländischen Zoll an.

Die Antwort ist die gleiche wie für die Waren in Frage 1. Das Datum des Inverkehrbringens in der Union (EU-27) ist der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zwischen dem Hersteller und dem Kunden in der EU-27 nach der Herstellung. Das Inverkehrbringen erfordert keine physische Lieferung des Produkts.

- 3. Waren, die aus einem Drittland in das Vereinigte Königreich eingeführt oder im Vereinigten Königreich hergestellt und vor dem Austrittsdatum an einen Kunden in der EU-27 verkauft wurden, aber erst ab diesem Datum physisch an den Kunden geliefert werden.**

Beispiel A: Ein in den USA hergestelltes und von einer notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich zertifiziertes Röntgengerät wird am 15. Februar 2019 an einen Großhändler im Vereinigten Königreich verkauft und von diesem am 15. März 2019 in das Vereinigte Königreich eingeführt. Der Großhändler

² Weitere Informationen zum Begriff des Inverkehrbringens finden Sie in Kapitel 2 der Bekanntmachung 2016/C 272/01 der Kommission „Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide““ (ABl. C 272 vom 26.7.2016, S. 1).

verkauft es dann am 25. März 2019 an ein niederländisches Krankenhaus, und das Röntgengerät kommt am 5. April 2019 beim niederländischen Zoll an.

Beispiel B: Ein im Vereinigten Königreich hergestelltes und von einer notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich zertifiziertes Röntgengerät wird entweder direkt oder über einen Händler im Vereinigten Königreich an das niederländische Krankenhaus verkauft. In beiden Fällen ist der Zeitpunkt, an dem das Geschäft mit dem niederländischen Krankenhaus geschlossen wurde, der 25. März 2019, die Ankunft beim niederländischen Zoll fällt auf den 5. April 2019.

Die Antwort ist in beiden Beispielfällen die gleiche wie für die Waren in Fragen 1 und 2. Das Datum des Inverkehrbringens in der Union (EU-27) ist der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zwischen dem Wirtschaftsakteur (Hersteller, Einführer oder Händler) im Vereinigten Königreich und dem Kunden in der EU-27. Das Inverkehrbringen erfordert keine physische Lieferung des Produkts.

- 4. Waren, die vor dem Austrittsdatum aus einem Drittland in das Vereinigte Königreich eingeführt oder im Vereinigten Königreich hergestellt wurden, aber erst ab dem Austrittsdatum an einen Kunden in der EU-27 verkauft werden.**

Beispiel A: Eine in den USA hergestellte und von einer notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich zertifizierte Kreissäge (Maschine) wird am 15. Februar 2019 an einen Großhändler im Vereinigten Königreich verkauft und von diesem am 15. März 2019 in das Vereinigte Königreich eingeführt. Der Großhändler verkauft sie dann am 5. April 2019 an einen niederländischen Betrieb, und am 15. April 2019 kommt die Kreissäge beim niederländischen Zoll an.

Beispiel B: Eine im Vereinigten Königreich hergestellte und von einer notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich zertifizierte Kreissäge wird entweder direkt oder über einen Großhändler im Vereinigten Königreich an den niederländischen Betrieb verkauft. In beiden Fällen ist der Zeitpunkt, an dem das Geschäft mit dem niederländischen Betrieb geschlossen wurde, der 5. April 2019, die Ankunft beim niederländischen Zoll fällt auf den 15. April 2019.

In beiden Fällen werden die Waren nach dem Austrittsdatum in der Union (EU-27) in Verkehr gebracht, weil das Datum ihrer erstmaligen Bereitstellung für einen Kunden in der EU-27 auf das Austrittsdatum oder einen späteren Zeitpunkt fällt. Die Waren gelten nun als Einfuhren aus einem Drittland und müssen die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens geltenden Vorschriften des Unionsrechts in vollem Umfang erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass eine notifizierte Stelle in der EU-27 die Waren zertifiziert haben muss, falls eine Konformitätsbewertung mit Beteiligung Dritter erforderlich ist. Gegebenenfalls sind auch die Daten des Einführers in der EU-27 und einer „verantwortlichen Person“ in der EU-27 anzugeben³.

³ Bitte beachten Sie, dass darüber hinaus die im Zollkodex der Union und im Mehrwertsteuerrecht der EU festgelegten Einfuhrvorschriften der EU Anwendung finden. Weitere Informationen finden Sie in

5. Wie kann der Nachweis erbracht werden, dass Waren vor dem Austrittsdatum in Verkehr gebracht wurden?

Der Nachweis des Inverkehrbringens kann mit jedem einschlägigen Dokument erbracht werden, das üblicherweise im Geschäftsverkehr verwendet wird (z. B. Kaufvertrag über bereits hergestellte Waren, Rechnungen, Versandpapiere für Waren, die für den Handel bestimmt sind, oder ähnliche Geschäftsunterlagen).

In der Praxis müssen diese Nachweise bei Kontrollen bei der Einfuhr in die Union (EU-27) oder bei Kontrollen durch die Marktüberwachungsbehörden erbracht werden. Anhand der vorgelegten Nachweise muss sich überprüfen lassen, ob sie den einzelnen Waren und der Menge entsprechen, die dem Zoll vorgelegt oder von den Marktüberwachungsbehörden kontrolliert wurden, z. B. durch Hinweis auf spezifische Kennzeichnungselemente der Waren.

B. VERANTWORTLICHE PERSON

In einigen Produktbereichen sind in den Produktvorschriften der Union „verantwortliche Personen“ vorgesehen, die spezifische Aufgaben für die Gewährleistung einer kontinuierlichen Einhaltung der Rechtsvorschriften erfüllen und als Schnittstelle zu den Marktüberwachungsbehörden fungieren. Diese „verantwortlichen Personen“ müssen in der Union ansässig sein, beispielsweise verantwortliche Personen bei kosmetischen Mitteln⁴ oder Bevollmächtigte, deren Benennung durch den Hersteller in der Regel freiwillig erfolgt, in einigen Sektoren jedoch vorgeschrieben ist, insbesondere bei Medizinprodukten, ortsbeweglichen Druckgeräten und Schiffsausrüstung. Im Vereinigten Königreich ansässige verantwortliche Personen verlieren ihren Status am Austrittsdatum, unabhängig davon, wann die betreffenden Produkte in Verkehr gebracht wurden. Hersteller müssen daher sicherstellen, dass ab dem Austrittsdatum die von ihnen benannten verantwortlichen Personen in der EU-27 ansässige Personen sind.

Gibt es sektorspezifische Datenbanken (z. B. das Meldeportal für kosmetische Mittel, die Europäische Datenbank für Medizinprodukte (Eudamed)), werden die Informationen über verantwortliche Personen in diesen Datenbanken gespeichert, und etwaige Änderungen sind dort einsehbar.

1. Waren, die vor dem Austrittsdatum in der Union (EU-27) in Verkehr gebracht werden.

Eine Neukennzeichnung mit den Kontaktdaten der neuen verantwortlichen Personen in der EU ist nicht erforderlich. Die in den bestehenden Datenbanken verfügbaren Informationen oder andernfalls die Informationen, die Wirtschaftsakteure den zuständigen nationalen Behörden bezüglich der Benennung einer neuen verantwortlichen Person in der EU-27 übermitteln, reichen aus.

den „Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit“: https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de#tradetaxud.

⁴ Zu den EU-Vorschriften für kosmetische Mittel siehe auch die „Mitteilung — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich kosmetische Mittel“ (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/cosmetic_products_de.pdf).

- 2. Waren, die ab dem Austrittsdatum in der EU-27 in Verkehr gebracht werden, unabhängig davon, ob sie aus dem Vereinigten Königreich oder aus einem anderen Drittland stammen.**

Diese Waren müssen die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens geltenden Vorschriften des Unionsrechts in vollem Umfang erfüllen. Dies bedeutet unter anderem, dass erforderlichenfalls die Daten einer „verantwortlichen Person“ in der EU-27 anzugeben sind.

C. EINFÜHRER

Laut den Produktvorschriften der Union ist der Einführer der in der Union ansässige Wirtschaftsakteur, der ein Produkt aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringt. Ab dem Austrittsdatum gilt ein Hersteller oder Einführer, der im Vereinigten Königreich ansässig ist, nicht mehr als ein in der Union ansässiger Wirtschaftsakteur. Nach den Rechtsvorschriften der Union sind in der Regel die Kontaktdaten des Einführers auf dem Produkt selbst oder auf dessen Etikett anzugeben.

- 1. Produkte, die über das Vereinigte Königreich in die EU-28 eingeführt wurden und vor dem Austrittsdatum in der Union (EU-27) in Verkehr gebracht werden.**

Es gilt die Antwort zu der Frage in Abschnitt A Nr. 1. Eine Etikettänderung ist nicht erforderlich.

- 2. Waren, die vor dem Austrittsdatum in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden und ab diesem Datum in der EU-27 auf dem Markt bereitgestellt werden.**

Bei Produkten, die ab dem Austrittsdatum auf den Markt in der EU-27 gelangen und deren ehemalige Einführer in die EU-28 im Vereinigten Königreich ansässig waren, werden Wirtschaftsakteure in der EU-27, die zuvor lediglich Händler dieser Produkte waren, für die Zwecke des Unionsrechts ihrerseits zu Einführern, sobald sie diese Produkte erstmalig in der EU-27 auf dem Markt bereitstellen (d. h. sie in der EU-27 in Verkehr bringen). Damit müssen sie strengere Verpflichtungen erfüllen, vor allem was die Überprüfung der Konformität der Produkte und gegebenenfalls die Angabe ihrer Kontaktdaten auf den Produkten angeht.

In Bezug auf die Kennzeichnung des Einführers gelten die Antworten zu den Fragen in Abschnitt A Nr. 4: Diese Waren werden nach dem Austrittsdatum in der Union (EU-27) in Verkehr gebracht und müssen mit Angabe des Einführers in der EU-27 neu gekennzeichnet werden.

D. ÜBERTRAGUNG VON BESCHEINIGUNGEN NOTIFIZIERTER STELLEN

In einigen Produktbereichen ist nach Unionsrecht die Beteiligung eines qualifizierten Dritten, der sogenannten notifizierten Stelle, am Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich. Diese notifizierten Stellen müssen in einem Mitgliedstaat ansässig sein und von einer notifizierenden Behörde eines Mitgliedstaats benannt sein, um die Konformitätsbewertungsaufgaben wahrnehmen zu können, die in den einschlägigen Produktvorschriften der Union festgelegt sind.

In der Mitteilung wird darauf hingewiesen, dass ab dem Austrittsdatum für die Zwecke des Inverkehrbringens von Produkten in der EU-27 eine Bescheinigung durch eine notifizierte Stelle in der EU-27 erforderlich sein wird. Wirtschaftsakteure müssen daher entweder bei einer anderen notifizierten Stelle in der EU-27 eine neue Bescheinigung beantragen oder eine Übertragung der Akte und der entsprechenden Bescheinigung auf eine notifizierte Stelle in der EU-27 in die Wege leiten, die dann die Zuständigkeit für diese Bescheinigung übernimmt. Die Übertragung von Bescheinigungen von einer notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich auf eine notifizierte Stelle in der EU-27 muss vor dem Austrittsdatum auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Hersteller, der notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich und der notifizierten Stelle in der EU-27 erfolgen.

1. Ich bin der Hersteller eines Produkts, für das die Bescheinigung von einer notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich auf eine notifizierte Stelle in der EU-27 übertragen wurde. Müssen die EU-Konformitätserklärung und die durch die notifizierte Stelle ausgestellte Bescheinigung selbst aktualisiert werden, um diese Änderung zu dokumentieren?

Ja, für Produkte, die nach dem Austrittsdatum in der EU-27 in Verkehr gebracht werden, müssen sowohl die (vom Hersteller erstellte) EU-Konformitätserklärung als auch die durch die notifizierte Stelle ausgestellte Bescheinigung entsprechend aktualisiert werden: In diesen Dokumenten muss darauf hingewiesen werden, dass für die Bescheinigung nun eine notifizierte Stelle in der EU-27 zuständig ist, und es sind die Daten/Kennnummern sowohl der alten notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich als auch der neuen in der EU-27 anzugeben.

2. Muss die auf dem Produkt selbst angebrachte Nummer der notifizierten Stelle auch bei Produkten geändert werden, die bereits vor der Übertragung der Bescheinigungen in Verkehr gebracht oder hergestellt wurden?

Wenn die oben genannte Produktdokumentation ordnungsgemäß ausgestellt ist, ist es nicht erforderlich, die Nummer der notifizierten Stelle auf jenen Produkten zu ändern, die bereits in der EU-27 in Verkehr gebracht wurden bzw. die hergestellt wurden, aber noch nicht in der EU-27 in Verkehr gebracht wurden, bevor die Übertragung der Bescheinigung erfolgte. Auf Produkten, die nach der Übertragung der Bescheinigung hergestellt werden, ist jedoch die Nummer der neuen notifizierten Stelle in der EU-27 anzubringen, und es wird nicht möglich sein, die Nummer der notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich solange weiterzuverwenden, bis die von ihr ausgestellte ursprüngliche Bescheinigung nicht mehr gültig ist.

E. AKKREDITIERUNG

Bei der Akkreditierung handelt es sich um die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die einschlägigen Anforderungen erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen. Sofern in den Produktvorschriften der Union nichts anderes vorgesehen ist, ist die Akkreditierung das bevorzugte Instrument zum Nachweis der fachlichen Kompetenz notifizierter Stellen. In der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁵ ist der

⁵ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung

Rechtsrahmen für die Organisation und Arbeitsweise des europäischen Akkreditierungssystems festgelegt.

1. Wie sieht ab dem Austrittsdatum der unionsrechtliche Status der von der nationalen Akkreditierungsstelle des Vereinigten Königreichs („UK Accreditation Service“, im Folgenden „UKAS“) ausgestellten Akkreditierungsurkunden aus?

UKAS ist ab dem Austrittsdatum keine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne und für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mehr. Folglich gelten ab dem Austrittsdatum von UKAS ausgestellte Akkreditierungsurkunden nicht mehr als „Akkreditierung“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und verlieren in der EU-27 ihre Gültigkeit und Anerkennung gemäß dieser Verordnung⁶.

* * *

von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

⁶ Siehe auch andere einschlägige Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit, die sich mit Akkreditierung befassen, wie die „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften über fluorierte Treibhausgase“ (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/fluorinated-gases_de.pdf).